



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Vorab per Fax: 58058 9191

Wien, 6. August 2004

**UTA-Stellungnahme zur Verfahrensrichtlinie für die Streitbeilegung gemäß §122 TKG 2003 und §15 Abs.4 SigG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Konsultation über die Verfahrensrichtlinien für die Streitbeilegung gem § 122 TKG 2003 und § 15 Abs 4 SigG übermitteln wir Ihnen beiliegende Stellungnahme der UTA.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Scherer', written over a light blue horizontal line.

Markus Scherer

UTA Telekom AG



## **UTA-Stellungnahme zur Verfahrensrichtlinie für die Streitbeilegung gemäß §122 TKG 2003 und §15 Abs.4 SigG**

### ad §2(4):

Da die Begriffe des Kommunikationsdienstbetreiber als auch des Kommunikationsnetzbetreibers sowohl gegenüber dem Teilnehmer als auch gegenüber dem Informationsdienstanbieter verwendet werden, werden zur leichteren Lesbarkeit diese Begriffe wie nachstehend spezifiziert:

Kommunikationsnetzbetreiber (KNB),  
welcher den Teilnehmer angeschlossen hat; Quellnetzbetreiber (**QNB**)  
Kommunikationsdienstbetreiber (KDB<sub>QNB</sub>),  
der den Kommunikationsdienst gegenüber dem Teilnehmer bereitstellt  
Kommunikationsnetzbetreiber (KNB),  
welcher einen KDB angeschlossen hat; Dienstenetzbetreiber (**DNB**)  
Kommunikationsdienstbetreiber (KDB<sub>DNB</sub>),  
der den Kommunikationsdienst gegenüber dem Diensteanbieter anbietet  
Informationsdiensteanbieter (IDA)

Die Forderungskette bei der Erbringung und Abrechnung von Mehrwertdiensten besteht daher wie folgt:  
Teilnehmer – QNB – DNB - IDA

Überträgt QNB eine strittige Forderung gegenüber dem Teilnehmer an den DNB, soll laut Verfahrensrichtlinien kein Streitschlichtungsverfahren zwischen Teilnehmer und QNB möglich sein. Wie weit die Forderung in der Beziehungskette übertragen wird, ist im Verhältnis Teilnehmer –QNB unerheblich.

Unklar ist, ob sich der Teilnehmer an die RTR wenden kann, wenn die strittige Forderung vom QNB an den DNB und nicht an den IDA abgetreten wurde.

In den EB wird ausgeführt, dass auch jene Teilnehmer, deren Forderung mangels Zustimmung zur Datenweitergabe vom QNB nicht abgetreten wurde, kein Streitschlichtungsverfahren bei der RTR einleiten können. Auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgedankens zwischen Teilnehmern, die der Stammdatenweitergabe zugestimmt haben und jenen, die diese verweigert haben, ist diese Konsequenz von § 122 TKG nicht gedeckt. Da die Forderung beim QNB verbleibt, ist dem Teilnehmer ein Streitschlichtungsverfahren gem § 122 TKG einzuräumen.

### Zu §4(1):

Unklar und möglicherweise irreführend ist die Regelung, dass auch Teilnehmer-Einwendungen per E-mail gegenüber dem Betreiber zulässig sind. Zwei Interpretationsmöglichkeiten bieten sich an: entweder wird durch diese Bestimmung in AGB's verschiedener Betreiber eingegriffen, oder die RTR sieht eine Einwendung per E-mail an einen Betreiber lediglich für das bei der RTR geführte Verfahren für



ausreichend an. Letzteres würde dem Teilnehmer aber nicht von Nutzen sein, da ein Teilnehmer erst nach einer endgültigen Entscheidung des Betreibers einen Antrag bei der RTR stellen kann, der Teilnehmer diese endgültige Entscheidung möglicherweise gar nicht erhält, wenn ein Betreiber die Einwendungen per E-mail nicht als Einwendungen entsprechend seiner AGB's qualifiziert und daher dem Teilnehmer auch keine endgültige Entscheidung übermittelt.

Ad § 10 (2):

Hier ist eine Frist von sieben Tagen für die Mitteilung des Diensteanbieters zum Aufschub der Fälligkeit bei Registrierung vorgesehen. Diese Frist ist zu kurz bemessen, eine Verlängerung auf 14 Tage wäre daher notwendig.

Unklar ist, nach welchen Kriterien die Regulierungsbehörde über die Zulässigkeit der Registrierung entscheidet bzw welcher Art das vom Diensteanbieter eingewendete Entgegenstehende sein kann, sodass die Fälligkeit nicht aufgeschoben wird.

§14(1):

Die Begrenzung der Anzahl von Personen des Vertrauens auf 2 ist sachlich nicht zweckdienlich, wenn in mündlichen Verhandlungen QNB, DNB und IDAs und Experten beschleunigend mitwirken sollen.